

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0087/2019**

Datum: 29.10.2019

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:

80 - Amt für Wirtschaftsförderung und Familiengarten

**Betrifft: Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung des Tourismuszentrums,
der Stadthalle Hufeisenfabrik und der Freilichtbühne im Familiengarten
Eberswalde**

Beratungsfolge:

Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	19.11.2019	Vorberatung
Hauptausschuss	21.11.2019	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	28.11.2019	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1. beigefügte Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung des Tourismuszentrums, der Stadthalle Hufeisenfabrik und der Freilichtbühne im Familiengarten Eberswalde.

Boginski
Bürgermeister

Anlage

- Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung des Tourismuszentrums, der Stadthalle Hufeisenfabrik und der Freilichtbühne im Familiengarten Eberswalde

Fin. Auswirkungen: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
2020 ff.	Ertrag	28.20	441100	122.000	137.100
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmennummer:)					
2020 ff.	Einzahlung	28.20	641100	122.000	137.100
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Der Familiengarten Eberswalde vermietet derzeit die Liegenschaften Stadthalle, Freilichtbühne und Tourismuszentrum an verschiedenste Veranstalter. Aktuell gibt es jedoch keine gültige Entgeltordnung für die Vermietung dieser Liegenschaften. Daher ist es notwendig, eine neue Benutzungs- und Entgeltordnung zu verabschieden und somit Rechtssicherheit zu schaffen.

Bei der Festschreibung der zu erhebenden Entgelte für die Vermietung spielen zwei wesentliche Aspekte eine Rolle. Zum einen die betriebswirtschaftliche Kostenkalkulation für die zu vermietenden Liegenschaften und zum anderen der Aspekt, dass die Entgeltordnung ein wichtiges Steuerungsinstrument ist, um die Vermietung der Liegenschaften zu stimulieren.

Für die Preisermittlung wurden daher vergleichbare Objekte aus der Region als Referenz herangezogen. Unter Berücksichtigung der tatsächlich anfallenden Kosten und der am Markt erzielbaren Preise wurden so für die einzelnen Liegenschaften unterschiedliche Mietpreise für gewerbliche/nicht gewerbliche und für gemeinnützige Mieter bestimmt. Die vorgelegte Entgeltordnung versteht sich als Kompromiss aus Wirtschaftlichkeit und Attraktivität.